

Aktenzeichen: 001/BRK/2024



Entscheidung

In der Sache

SC Potsdam e.V.
Abteilung Floorball
Miami von Mirbach Straße 11-13, 14880 Potsdam

-Beteiligter zu 1.-

gegen

Spielbetriebskommission des Floorball Verband Berlin-Brandenburg e.V. -Beteiligte zu 2.-
Columbiadamm 25, 10965 Berlin

unter Einbeziehung

a) Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland e.V.
c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen

b) Spielbetriebskommission OST (SBK/Ost)
Für den Floorball-Verband Sachsen-Anhalt e.V.,

aufgrund ergangener Entscheidung der

Verbandspruchskammer von Floorball Deutschland e.V.

wegen Zulassung zur Qualifikation zur DM U17w KF und DM U15w KF

hat die Berufungskammer von Floorball Deutschland e. V. durch den Vorsitzenden Carsten Knuth, den stellvertretenden Vorsitzenden Jan Siebenhüner und das Kammermitglied Dirk Wall im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der Einspruch der Beteiligten zu 1. gegen die Entscheidung der Verbandspruchskammer vom 11.03.2024 unter dem Aktenzeichen FVBB-001/SPO/2024 wird zurückgewiesen.
2. Der Beteiligte zu 1. trägt die Kosten dieses Verfahrens in Höhe von 50,00 €.

Gründe:

I.

Der streitgegenständliche Einspruch der Beteiligten zu 1. vom 13.03.2024 wendet sich gegen die Entscheidung der Verbandspruchkammer (VSK) vom 11.03.2024 (Aktenzeichen FVBB).

Den Beteiligten wurde im Rahmen des Verfahrens vor der VSK, sowie im Rahmen des Verfahrens vor der Berufungskammer (BrK) rechtliches Gehör gewährt. Weitere Spielberichtsbögen wurden auf Nachfrage der BrK durch den Beteiligten zu 2. zur Verfügung gestellt.

Weiterhin wird hinsichtlich des Sachverhalts auf die erstinstanzliche Entscheidung der VSK vom 11.03.2024, sowie der Akte der VSK Bezug genommen.

II.

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Einspruch ist zulässig, da die BrK gemäß § 3 Abs. 1 REO als alleinige einzige Instanz für die Beurteilung von Rechtsmitteln gegen die von der VSK gefällten Entscheidungen zuständig ist.

In § 4.3 lit A DFB SBK FD heißt es, dass sich nur Teams für die Vor- und Endrunden qualifizieren, die an einem regulären Spielbetrieb eines LV oder SV gemäß der Altersklassenfestlegung von FD teilgenommen haben und Mitglied von FD oder eines seiner LV sind. Der sportliche Wettbewerb wird hierbei nicht nur in unterschiedlichen Altersklassen organisiert, sondern ebenso in unterschiedlichen Geschlechterklassen. Die Regelungen von FD sollen insoweit in unterschiedlichen Alters- aber auch Geschlechterklassen einen sportlichen Wettbewerb der teilnehmenden und qualifizierten Teams gewährleisten (vgl. zu den Landesverbänden auch z.B. § 1.1 DFB SBK OST und § 3 DFB SBK BB). Das Team des Vereins hat sich gerade nicht in der Altersklasse den anderen Damen (Juniorinnen) im sportlichen Wettbewerb auf Landesebene gestellt, bzw. frühzeitig bemüht (vgl. 5 Abs. 1 DFB SBK BB).

Ein nicht veröffentlichter Qualifikationsmodus im Sinne des § 3.2 lit. d) DFB SBK OST im vorliegenden Fall ist sicherlich zu beanstanden, jedoch im vorliegenden Fall in der Sache unerheblich, soweit der Beteiligte zu 1. sich jedenfalls nicht frühzeitig genug um eine sportliche Qualifizierung in der eigenen Alters- und Geschlechterklasse bemüht hat. Insoweit schließt sich die BrK vollumfänglich der Entscheidung der VSK an.

Ein Verstoß gegen das Grundgesetz oder Regelungen des bürgerlichen Rechts wie z.B. §§ 134, 138 BGB kann insoweit nicht erkannt werden.

Die Kostenentscheidung für die Entscheidung dieser Instanz beruht auf §§ 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 REO i.V. m § 9 GBO.

Rechtmittelbelehrung:

Die Entscheidung der Berufungskammer von Floorball Deutschland e.V. als letzte Rechtsmittelinstanz ist gemäß § 3 REO endgültig. Das Verfahren endet mit der heutigen Entscheidung. Entsprechend § 3 Abs. 5 REO wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch die abschließende Entscheidung der Berufungskammer nicht ausgeschlossen.

Carsten Knuth

Carsten Knuth
Vorsitzender

Jan Siebenhüner

Jan Siebenhüner
stellv. Vorsitzender

Dirk Wall

Dirk Wall
Beisitzer